

Lindenberg

Von: Joachim Lindenberg <[REDACTED]@lindenberg.one>
Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2022 14:16
An: 'Referat 24'
Betreff: AW: Datenschutz in der Telekommunikation, 24-193 II#5301, 24-193 II#4702, 24-193 II#5740
Anlagen: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED], sehr geehrter [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Zwar hat Vodafone mir eine neue Auskunft von insgesamt 274 Seiten zugesandt, aber auch diese Auskunft ist unvollständig und nicht formgerecht. Nicht formgerecht ist dabei das einfachste, die Auskunft kam erneut auf Papier, nicht elektronisch wie das Artikel 15 III Satz 3 verlangt. Unvollständig, weil zum einen überhaupt keine Informationen zu Artikel 15 I enthalten waren, zum anderen, weil diverse Daten wie die Rechnungen von lidl-connect, die Kommunikation mit dem BfDI, Inkassounternehmen, Anwälten und möglicherweise Auskunfteien, Zahlungseingänge der Buchhaltung, sowie alle in TTDSG §§9 bis 13 und TKG §58 II aufgeführten Informationen fehlen. Das einzige was diese Auskunft bestätigt ist, dass die bisherigen Ihnen vorliegenden Auskünfte nur an der Oberfläche gekratzt haben.

Damit kann ich heute auch noch die Frage von Herrn Greve vom 16.08.2022 beantworten, und ich bitte die Verzögerung der Antwort zu entschuldigen. [REDACTED]

[REDACTED]. Wäre diese Auskunft vollständig gewesen, hätte das möglicherweise ein anderes Licht auf den Vorgang ergeben. So kann ich nur feststellen: ich habe von Vodafone bzw. Vodafone West in bisher vier Anläufen, drei Beschwerden [REDACTED] [REDACTED] noch nie eine Auskunft erhalten, die ich als vollständig ansehen würde, und keine davon enthielt wirklich brauchbare Angaben zum Datenaustausch zwischen Vodafone-Unternehmen, insbesondere nichts davon, dass man sich über Kunden austauscht, die Ihre Rechte ernst nehmen oder sich gar beschweren, und wie dabei eine Berücksichtigung der Rechte der Betroffenen stattfinden soll.

Sie können das jetzt wahlweise als Verstoß gegen Artikel 5, 6, 14, 15, oder 33, oder auch als eine Kombination davon ansehen, aber zumindest ich halte diesen Informationsaustausch für rechtswidrig, denn nirgends ist eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen über Beschwerden zwischen verschiedenen Verantwortlichen genannt. Er verletzt nicht nur mein Recht auf Datenschutz, sondern er hat darüber hinaus die Vergleichsverhandlungen behindert und um mindestens ein Jahr verzögert. Im Rahmen des Hin-und-Her habe ich meine Anwältin gebeten, das mit der Gegenseite zu klären, aber da kam nichts belastbares zurück außer der Andeutung, der BfDI habe das verraten. Das hat der BfDI aber dementiert (beigefügte Email).

Ich kann noch hinzufügen, dass Artikel 77 DSGVO nicht erwartet, dass Betroffene jeden Rechtsverstoß mit dem Verantwortlichen klären bevor sie Beschwerde einreichen.

Darf ich an meine Bitte erinnern, mir die letzten Schreiben von Vodafone und Vodafone-West zuzusenden? Insbesondere frage ich mich, welcher Verantwortliche da was mit Ihnen kommuniziert.

Vielen Dank und viele Grüße
Joachim Lindenberg

Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail.